

Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91, 92 und 95 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 12 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) vom 01.12.1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes über die Neuordnung von Vorschriften über die Justiz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl., S. 436) sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes und des Brandschutzgesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Entschädigungssatzung vom 17.05.2023, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 01.10.2025, beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Ratsfrauen und -herren

- (1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,00 €.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen monatlich folgende zusätzliche Entschädigung:

Bürgermeister*innen	330,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen ab 10 Fraktionsmitgliedern	495,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Fraktionsmitgliedern	330,00 €,
Ratsvorsitzende	165,00 €.

- (3) Für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen wird nur die Entschädigung mit dem höchsten Betrag ausgezahlt.

- (4) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten Ratsfrauen und -herren eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

- (5) Ratsfrauen und -herren erhalten bei der Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.

- (6) Scheiden Ratsfrauen oder -herren aus dem Rat aus, oder verlieren eine der in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen, so haben sie die Aufwandsentschädigung anteilig taggenau zurückzuerstatten.

§ 2

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Ortsratsmitglieder, die keine Entschädigung nach Abs. 2 und 3 erhalten, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die Mitglieder der Ortsräte mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern	60,00 €,
für die Mitglieder der Ortsräte mit 11 bis 15 stimmberechtigten Mitgliedern	50,00 €,
für die Mitglieder der Ortsräte mit 7 bis 9 stimmberechtigten Mitgliedern	40,00 €.

- (2) Die Ortsbürgermeister*innen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 17 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	220,00 €,
für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 11 bis 15 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	180,00 €,
für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 7 bis 9 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	135,00 €.

Sofern sie eine Hilfsfunktion gemäß § 44 NKomVG für die Verwaltung im Sinne des § 95 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg wahrnehmen, erhalten Ortsbürgermeister*innen monatlich zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 75,00 €.

- (3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 17 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	110,00 €,
für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 11 bis 15 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	90,00 €,
für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 7 bis 9 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	70,00 €.

- (4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 erhalten

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 17 gesetzlichen Mitgliedern monatlich	35,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 11 bis 15 gesetzlichen Mitgliedern monatlich	30,00 €,

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 7 bis 9 gesetzlichen Mitgliedern monatlich 25,00 €.

- (5) Für die eigenverantwortliche digitale Ortsratsarbeit erhalten stimmberechtigte Ortsratsmitglieder, welche keine Ratstätigkeit ausüben, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (6) Ortsratsmitglieder erhalten bei der Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (7) Scheiden Ortsratsmitglieder aus dem Ortsrat aus oder verlieren eine der in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Funktionen, so haben sie die Aufwandsentschädigung anteilig taggenau zurückzuerstatten.

§ 3 (gestrichen)

§ 4

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung je Sitzung in Höhe von 30,00 €.

Abweichend von Satz 1 erhalten die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses nach dem Baugesetzbuch für ihre notwendigen Auslagen je Sitzung 60,00 €

sowie die übrigen Fachmitglieder des Umlegungsausschusses 40,00 €.
- (2) Den nicht im Stadtgebiet Wolfsburg wohnenden Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 auf Antrag die angefallenen Fahrtkosten unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel pauschal mit einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer erstattet.
- (3) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die nicht dem Rat oder Ortsrat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Stellvertretende Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung für die digitale Ratsarbeit
- (4) Bei Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (5) Bei Verlust oder Niederlegung des Mandats, entfällt der Grund für die Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist anteilig taggenau zurückzuerstatten.

§ 5

Fahrtkosten, Parkdauerkarte, Kinderbetreuung

- (1) Den Ratsfrauen und -herren werden neben der Entschädigung nach § 1 Auslagen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes monatlich pauschal ersetzt. Die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Behindertentaxis werden gesondert erstattet.
- (2) Für den Auslagenersatz nach Abs. 1 werden folgende Durchschnittssätze festgelegt:

für Fraktionsvorsitzende der im Rat vertretenen Fraktionen	150,00 €,
für übrige Ratsfrauen und -herren	75,00 €.
- (3) Den Ratsfrauen und -herren wird im Rahmen der Ausübung ihres Mandates bei Bedarf jeweils eine Parkdauerkarte für den Marktbeschickerparkplatz (hinter Rathaus B) zur Verfügung gestellt.
- (4) Den Ratsfrauen und -herren und den Ortsratsmitgliedern, sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet. In dem Antrag sind die Anwesenheitszeiten der einzelnen Sitzungen anzugeben und die Kinderbetreuungskosten über einen Arbeitsvertrag oder Ähnliches nachzuweisen.

§ 6

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Neben den Ansprüchen nach den §§ 1 bis 5 haben Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbstständig Tätigen, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen).

Der Höchstbetrag des Ersatzanspruchs wird auf 30,00 € je Stunde festgelegt. Der jährliche Höchstbetrag, der an Verdienstaussfall erstattet wird, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Für Ratsfrauen und -herren, Ortsbürgermeister*innen und stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen	7.200,00 €,
für sonstige Mitglieder der Ortsräte	4.800,00 €,
für Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören	3.600,00 €.

Verdienstaussfall wird auf Antrag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsrats-, Beirats-, Fraktions- und Fraktionssprecherkreissitzungen erstattet, ferner für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates, die notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit innerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeit bis 18 Uhr zur Verfügung stehen; die Erstattung von Verdienstaussfall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist nur für Ratsfrauen und -herren sowie die Mitglieder der Ortsräte zulässig, soweit sie selbst Mitglied der Rats- bzw. Ortsratsfraktion sind. Für die Erwerbstätigkeit innerhalb von Schichtarbeit wird, auch außerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeiten der Verdienstaussfall gewährt, soweit ein Nachweis durch den Arbeitgeber für die angesetzte Schicht erfolgt.

- (2) Zu den sonstigen Mandatstätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Satz 4 zählen u. a. die Teilnahme an Besichtigungen, Empfängen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen auf Einladung der Stadt Wolfsburg, zu denen Vertreter*innen des Rates bzw. der Aus-

schüsse und Ortsräte geladen werden. Darüber hinaus zählen auch Veranstaltungen anderer Organisationen, wenn und soweit ein hinreichender Zusammenhang mit der Mandatsausübung besteht und Vertreter*innen des Rates bzw. der Ausschüsse und Ortsräte geladen sind oder erwartet werden. Bei Veranstaltungen anderer Organisationen besteht kein Freistellungsanspruch für zeitlich nicht gebundene Tätigkeiten wie die Vorbereitung von Sitzungen oder Veranstaltungen, grundsätzlich also auch nicht für Vorberechungen, da diese außerhalb der Arbeitszeit erfolgen müssen.

- (3) Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die den entstandenen Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendung für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € erhalten. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Nachteils im beruflichen oder häuslichen Bereich. Ein Nachteilsausgleich kommt infrage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit in zumutbarer Weise die Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrgenommen werden können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (4) Verdienstaussfall wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu einer halben Stunde für die Anfahrt sowie ggf. bei Wiederaufnahme der Arbeit einer halben Stunde für die Abfahrt, inklusive erforderlicher Rüstzeiten, gezahlt. In begründeten Einzelfällen ist eine Erhöhung der pauschalen Zeit möglich, jedoch maximal auf das Zweifache. Ausgenommen sind Mitglieder der Ausschüsse, die von Dritten nominiert werden; für diese ist der Zeitaufwand für die Wegstrecke vom Arbeitsort zum Sitzungsort und zurück anrechenbar und anhand eines Routenplaners zu ermitteln.
- (5) Verdienstaussfall kann rückwirkend für zwei Jahre geltend gemacht werden.
- (6) Bei der Durchführung von Dienstreisen entstehender Verdienstaussfall wird nur erstattet, wenn die Dienstreisen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rats- oder Ortsratstätigkeit stehen und die Erstattung im Einzelfall vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden ist.
- (7) Bei kommunalpolitischen Studienreisen und ähnlichen der Fortbildung dienenden Veranstaltungen wird Verdienstaussfall nicht erstattet. In Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss die Gewährung von Verdienstaussfall zulassen, wenn die der Fortbildung dienende Veranstaltung für die Ausübung des Mandats von besonderer Bedeutung ist.

§ 7

Entschädigung für Mitglieder in Aufsichtsgremien

- (1) Mitgliedern in den Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen, die vom Rat zur Wahl durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung bestimmt oder von ihm entsandt worden sind, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keine anderweitige Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 60,00 € je Sitzung (z. B. Aufsichtsrat, Arbeitsausschüsse).
- (2) Diesen Mitgliedern der Aufsichtsgremien wird entsprechend § 6 Verdienstaussfall gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keinen Ersatz für Verdienstaussfall erhalten.

Für Dienstreisen wird Verdienstaussfall von der Stadt nur gewährt, soweit eine Kostenübernahmeerklärung des Aufsichtsrates des Beteiligungsunternehmens vorliegt. Die Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch die Stadt, die Kosten werden von dem Beteiligungsunternehmen erstattet.

§ 8

Entschädigung für Schiedspersonen

- (1) Die Wolfsburger Schiedspersonen gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter in der jeweils gültigen Fassung erhalten im Voraus eine monatliche Wohnraumpauschale in Höhe von 60,00 €.

Die Wohnraumpauschale wird ab dem ersten Tag des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson vom zuständigen Amtsgericht verpflichtet worden ist. Die Pauschale wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson aus dem Amt ausscheidet.

- (2) Schiedspersonen erhalten außerdem auf Antrag für Seminare und Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten bis 18 Uhr stattfinden, einen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls.

Die Höhe des zu erstattenden Betrages bemisst sich nach den Verwaltungsvorschriften des § 12 Abs. 1 NSchÄG i. V. m. §§ 18 und 22 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes. Demnach richtet sich der Betrag nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, jedoch für jede Stunde höchstens 29,00 €.

Verdienstaussfall wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt beziehungsweise der nachgewiesenen Fahrzeit gezahlt.

§ 9

Entschädigungen für Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige

Nachstehende Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Stadtgebiet und Verdienstaussfall eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für den*die

- | | |
|--|-----------|
| a) Kreisjägermeister*in | 235,00 €, |
| b) Pfleger*in urgeschichtlicher Bodendenkmale | 50,00 €, |
| c) Beauftragte*r für Naturschutz und Landschaftspflege | 145,00 €, |
| d) Stellvertreter*in zu c) | 75,00 €, |
| e) Landschaftswart*in | 35,00 €, |
| f) Stadtheimatpfleger*in | 145,00 €. |

Diesen Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen wird bei genehmigten Dienstreisen Ersatz der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz und der Verdienstausfall gemäß § 6 Abs. 5 gewährt.

§ 9a

Entschädigungen für Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. § 44 NKomVG findet keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (2) Die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 1. Stadtbrandmeister*in 265,00 €,
 2. stellv. Stadtbrandmeister*in 135,00 €,
 3. Ortsbrandmeister*in Schwerpunkt 110,00 €,
 4. stellv. Ortsbrandmeister*in Schwerpunkt 55,00 €,
 5. Ortsbrandmeister*in Stützpunkt 95,00 €,
 6. stellv. Ortsbrandmeister*in Stützpunkt 45,00 €,
 7. Ortsbrandmeister*in Grundausstattung 80,00 €,
 8. stellv. Ortsbrandmeister*in Grundausstattung 35,00 €,
 9. 1. Gerätewart*in Schwerpunkt 40,00 €,
 10. 2. Gerätewart*in Schwerpunkt 40,00 €,
 11. Gerätewart*in Stützpunkt 45,00 €,
 12. Gerätewart*in Grundausstattung 35,00 €.
 13. Gerätewart*innen, denen zusätzlich die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale in ihren Standorten zugeteilt sind, erhalten zusätzlich pro Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen 10,00 € im Monat. Die Zahlung erfolgt erst, wenn das Fahrzeug mindestens einen vollen Kalendermonat dem Standort zugeteilt ist. In den Schwerpunktfeuerwehren wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale grundsätzlich an die 1. und 2. Gerätewart*in je zur Hälfte ausgezahlt.
 14. Atemschutzgerätewart*in Ortsfeuerwehr 25,00 €,
 15. Jugendfeuerwehrwart*in Ortsfeuerwehr 40,00 €,
 16. Kinderfeuerwehrwart*in Ortsfeuerwehr 40,00 €.

- | | | |
|-----|--|----------|
| 17. | Stadtjugendfeuerwehrwart*in | 80,00 €, |
| 18. | stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in | 35,00 €, |
| 19. | Stadtausbildungsleiter*in | 80,00 €, |
| 20. | stellv. Stadtausbildungsleiter*in | 35,00 €, |
| 21. | Sicherheitsbeauftragte*r | 45,00 €, |
| 22. | Schriftwart*in im Stadtkommando | 45,00 €, |
| 23. | Stadtbereitschaftsführer*in | 80,00 €, |
| 24. | stellv. Stadtbereitschaftsführer*in | 35,00 €, |
| 25. | Leiter*in Einsatzversorgung Stadtfeuerwehr | 45,00 €, |
| 26. | Funkbeauftragte*r der Ortsfeuerwehr | 25,00 €, |
| 27. | Fachverbandsführer*in ABC Stadtfeuerwehr | 80,00 €, |
| 28. | stellv. Fachverbandsführer*in ABC Stadtfeuerwehr | 35,00 €, |
| 29. | Öffentlichkeitsarbeit Stadtkommando | 45,00 €, |
| 30. | EDV-Koordinator*in Stadtkommando | 45,00 €, |
| 31. | Leiter*in der Funkmeldezentrale und der Truppführer ABC-Erkundungstrupp des Katastrophenschutzes | 15,00 €, |
| 32. | Ressortverantwortliche*r für Fahrzeuge und Geräte im Stadtkommando | 45,00 €, |
| 33. | Stadtfunkbeauftragte*r | 45,00 €. |
- (3) Die Stadtausbilder*innen, die als Lehrgangsführer*innen auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 65,00 € ausgezahlt.
- (4) Die Stadtausbilder*innen, die auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 55,00 € ausgezahlt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Fahrlehrer*innen der Behördenfahrschule der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten).

- (6) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen von der*dem Oberbürgermeister*in angeordneten Diensten nachweislich entstandene Verdienstaufschlag gemäß §§ 32, 12 NBrandSchG erstattet.
- (7) Den Selbstschutzberater*innen wird der in Ausübung ihres Amtes entstandene Verdienstaufschlag nach Maßgabe des § 6 erstattet, sofern er nicht von einem Dritten übernommen wird.
- (8) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet.
- (9) Ausnahmsweise können in Fällen außergewöhnlicher Belastungen, wie mehrtätigen Einsätzen, die über die üblicherweise mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Belastungen hinausgehen, auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 70,00 € monatlich erstattet werden.
- (10) Bei Dienstreisen werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht erstattet.

§ 10

Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 1, 2, 4 Abs.3, 5 Abs. 1 bis 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 2 und 9 a Abs. 2 sind jeweils monatlich im Voraus zu zahlen. Die Entschädigung für die*den stellvertretende*n Ratsvorsitzende*n wird nachträglich gezahlt, sofern diese*r die Vertretung der*des Ratsvorsitzenden übernommen hat. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung bzw. Kürzung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags nach §§ 6, 7 Abs. 2 sowie § 9 a Abs. 6 ist nach Einreichung der erforderlichen Nachweise nachträglich zu zahlen. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber*in und Anspruchsberechtigtem*er wird die Erstattung des Verdienstaufschlags an den*die Arbeitgeber*in vorgenommen. Für die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.
- (3) Für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte entfällt der Entschädigungsanspruch nach §§ 1, 2, 5 und 6 bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beträge.
- (4) Wenn Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder oder Ausschussmitglieder ihre Tätigkeit aus anderen als in Abs. 3 genannten Gründen länger als einen Monat nicht ausüben, wird die Entschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit nicht gezahlt. Hinreichendes Indiz für die Verwaltung ist das unentschuldigete Fehlen bei der vorangegangenen Rats- Ortsrats- oder Ausschusssitzung. Das Gremienmitglied kann durch konkreten Nachweis anderer mandatsbezogener Tätigkeiten im gegenständlichen Monat die Indizwirkung des unentschuldigeten Fehlens oder das unentschuldigete Fehlen aufheben.

§ 11

Dienstreisen, Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen der Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sofern die Reisen vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind. Dienstreisen der ehrenamtlichen Stellvertreter*innen des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG, die diese im Rahmen der repräsentativen Vertretung der Kommune in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister übernehmen, gelten für die Dauer ihrer Amtszeit als genehmigt. Weitere Hinweise und Erläuterungen bezüglich der Erstattung von Reisekosten sind der Anlage „Wichtige Hinweise zu den Reisekosten für Ratsmitglieder“ zu entnehmen.

Für die Dienstreisen der ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach der NRKVO gezahlt, wenn die Reisen von dem*der Oberbürgermeister*in genehmigt worden sind.

- (2) Wird einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, einem Mitglied des Ortsrates oder einem nicht dem Rat angehörenden Mitglied der Ausschüsse und Beiräte für die Reise die Benutzung eines privateigenen Personenkraftwagens gestattet, so wird eine Wegstreckenentschädigung nach der NRKVO gezahlt.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeld nach §§ 3 und 4 nicht in Betracht.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Die Entschädigungssatzung vom 17.05.2023 in der am 01.10.2025 geänderten Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung vom 18.12.2024 tritt mit Inkrafttreten der Satzung vom 17.05.2023 in der Fassung vom 01.10.2025 außer Kraft.

Wolfsburg,

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

▪ Grundsätzliches

Reisekosten von Ratsmitgliedern können erst erstattet werden, nachdem deren Reisen vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind (siehe § 11 Abs. 1 der Entschädigungssatzung). Um sicherzustellen, dass dem Rat oder Verwaltungsausschuss eine entsprechende Vorlage zur Genehmigung der Reise vorliegt, informieren Sie bitte frühzeitig den Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten, Team Ratsangelegenheiten (rat-service@stadt.wolfsburg.de) über Ihre Reise.

Für Dienstreisen der Ratsfrauen und -herren wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) gezahlt, sofern die Reisen vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind (siehe § 11 Abs. 1 der Entschädigungssatzung).

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung/Wegstreckenentschädigung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise der Abrechnungsstelle (Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten, Team Ratsangelegenheiten) vorgelegt wird. Grundsätzlich ist die bzw. der Dienstreisende bei der Wahl des Beförderungsmittels frei in der Entscheidung. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Hinsichtlich der Kostenerstattung wird das wirtschaftlichste Verkehrsmittel berücksichtigt.

▪ Hotelkosten

Hotelbuchungen sind stets auf den Namen der Stadt Wolfsburg schriftlich oder elektronisch vorzunehmen. Die Gesamtaufwendungen für Übernachtung und Frühstück sind im Antrag anzugeben. Übersteigen die Übernachtungskosten einen Beitrag von 100,00 Euro pro Nacht, ist deren Notwendigkeit immer zu begründen.

▪ Bahn- und Bustickets

Kosten, die für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln entstanden sind, werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

Erstattet werden die dienstlich veranlassten Mehraufwendungen, die für die Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren (z. B. Nutzung eines „City-Tickets“ anstatt Taxifahrten, Sitzplatzreservierungen für Bahnfahrten).

▪ Alternativ: Nutzung des privaten PKWs

Wenn die Benutzung des privateigenen Personenkraftwagens gestattet wird (durch Genehmigung im Verwaltungsausschuss oder Rat), wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,38 Euro je Kilometer gezahlt.

Bei Dienstreisen mit einem privaten Kraftfahrzeug ohne erhebliches dienstliches Interesse beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,25 Euro je Kilometer und ist auf maximal 125,00 Euro je Dienstreise beschränkt.

Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines privaten Kraftwagens liegt gemäß den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BRKG vor, wenn ein Dienstgeschäft andernfalls nicht durchgeführt werden kann oder die Benutzung eines Kraftwagens nach Sinn und Zweck eines Dienstgeschäftes notwendig ist und ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- das Dienstgeschäft bei Nutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht,
- ein Diensthund mitzunehmen ist
- schweres, mind. 25 kg, und/oder sperriges Dienstgepäck – kein persönliches Reisegepäck – mitzuführen ist,
- eine außerordentliche Gehbehinderung – Merkzeichen aG – vorliegt
- die Dienstreise unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte kostengünstiger als mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt werden kann. Teilaspekte hierbei können u. a. die Mitnahme von Beamtinnen und Beamten desselben Dienstherrn, die Vermeidung von zusätzlichen Kosten - z. B. weitere Tage- oder Übernachtungsgelder - und die deutliche Reduzierung der Abwesenheitszeiten sein.

▪ Taxifahrten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig

Die Nutzung eines Taxis ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes für Fahrten zum Bahnhof und zurück sowie für dienstliche Fahrten am Geschäftsort erstattungsfähig. Der triftige Grund ist bei der Abrechnung der Dienstreise entsprechend zu erklären. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- dies im Einzelfall – z. B. aufgrund der Fürsorgepflicht – geboten ist,
- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren,
- Fahrten zwischen 22 und 6 Uhr das Benutzen dieses Beförderungsmittels für den Zu- und Abgang, sowie Fahrten am Geschäftsort notwendig machen, oder

Wichtige Hinweise zu den Reisekosten für Ratsmitglieder

24.09.2024

- im Zusammenhang mit der Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ein Frauen-
nachttaxi in Anspruch genommen wird.

Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.

Für Hilfe und Fragen steht Ihnen der Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten, Team Rats-
angelegenheiten (rat-service@stadt.wolfsburg.de) gerne zur Verfügung.

▪ Grundsätzliches

Für Reisekosten von Ortsratsmitgliedern gelten analog die „Wichtigen Hinweise zu den Reisekosten für Ratsmitglieder“, siehe Seite 1. Darüber hinaus gelten für das Verfahren zur Genehmigung die folgenden Regelungen.

▪ Verfahren für die Genehmigung von Dienstreisen für Ortsratsmitglieder

Die Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften sowie die Repräsentation der Ortschaften gehören gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und Nr. 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu den Aufgaben der Ortsräte. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben steht den Ortsräten gemäß § 93 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg ein eigenes Budget zur Verfügung. Die Kosten für Dienstreisen der Ortsbürgermeister*innen und anderer Ortsratsmitglieder werden aus den Mitteln der Ortsräte beglichen. Die Genehmigung mandatsbezogener Dienstreisen obliegt hingegen gemäß § 11 Abs. 1 der Entschädigungssatzung dem Rat der Stadt oder dem Verwaltungsausschuss.

Vor der Genehmigung einer Dienstreise von Ortsratsmitgliedern durch den Rat der Stadt oder den Verwaltungsausschuss muss der zuständige Ortsrat über die Erstattung der Reisekosten aus dem ihm zur Verfügung gestellten Budget beschließen. Ist eine rechtzeitige Beschlussfassung des Orsrates nicht möglich, kann die Genehmigung der Dienstreise nur unter dem Vorbehalt eines nachträglichen Beschlusses des Orsrates erfolgen. Die Erstattung der Reisekosten ist erst nach dem Beschluss des Orsrates und nach der Genehmigung der Dienstreise zulässig. Um eine reibungslose Abwicklung sicherzustellen, informieren Sie bitte bei einer geplanten Dienstreise frühzeitig den Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten, Team Ratsangelegenheiten (rat-service@stadt.wolfsburg.de).

▪ Zusammengefasste Voraussetzungen zur Reisekostenerstattung und Dienstreisegenehmigung

1. Rechtzeitige Information über geplante Dienstreise an rat-service@stadt.wolfsburg.de,
 2. Ortsratsbeschluss über die Verwendung der Haushaltsmittel des Orsrates für die Reisekosten*,
 3. Dienstreisegenehmigung durch den Rat der Stadt oder den Verwaltungsausschuss*.
- *(ggf. Punkt 3 vorbehaltlich Punkt 2, falls zeitlich nicht anders möglich)

▪ Vorhandene Paten- und Partnerschaften der Ortsräte

Derzeit bestehen folgende Paten- und Partnerschaften der Ortsräte:

- Gemeinde Helgoland (Orsrat Fallersleben/Sülfeld)
- Gemeinde Tiers (Südtirol) (Orsrat Fallersleben/Sülfeld)

Für die Begründung neuer Paten- und Partnerschaften ist der Rat der Stadt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 17 und 19 NKomVG zuständig.